

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die „Erweiterung des Bahnübergangs BÜ Südausfahrt KV-Terminal DGT (Kohleinsel)“ durch die Duisburger Hafen AG (Duisport)**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Hafen Duisburg-Rheinhausen GmbH vom 27.10.2023

### **„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)**

Die Duisburger Hafen AG (Duisport) hat mit Schreiben vom 27.10.2023 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Erweiterung des „Bahnübergangs (BÜ) Südausfahrt KV-Terminal DGT (Kohleinsel)“ in Duisburg-Ruhrort gestellt.

Darüber hinaus wurde für die o.a. Maßnahme ein Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG i.V.m. Anlagen 1 und 2 zum UVPG vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ergeben.

Die bau- anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen der Maßnahme wurden in dem vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) einschließlich dem Artenschutzbeitrag (Stufe 1) beschrieben und bewertet. Es wurde auch festgestellt, dass durch die im LBP dargestellten und

von der Vorhabenträgerin umzusetzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Dies ist auch hinsichtlich der immissionsrechtlichen Auswirkungen festzustellen. Die Maßnahmen stellen im Sinne des Schallschutzes keine wesentliche Änderung dar. Die Auswirkungen auf die Erschütterungen sind geringfügig. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Artenschutzrechtliche Vorschriften werden nicht verletzt. Nachteilige Auswirkungen auf streng geschützte und europäische Arten sind nicht zu erwarten. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht in erheblichem Umfang betroffen. Durch geeignete Maßnahmen werden immissionsrechtliche Beeinträchtigungen vermieden.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o. a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Dietz